



Unterricht und QV für Repetentinnen und Repetenten an Berufsfachschulen	MBA-Vorgabe120.20.800.3
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Unterricht und QV für Repetentinnen und Repetenten an Berufsfachschulen.	
Geltungsbereich Alle Berufsfachschulen	
Inhalt 1. Allgemeines <p>Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Art. 33 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV). Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Qualifikationsbereiche müssen nicht wiederholt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Bildungsverordnungen betreffend Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (QV) bleiben vorbehalten. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Repetentinnen/Repetenten und Kandidatinnen/Kandidaten nach Art. 32 BBV, welche in den Bereichen Berufskennnisse und/oder Allgemeinbildung nicht erfüllt und damit das QV nicht bestanden haben, haben Anrecht auf ein Repetitionsjahr oder auf einen Repetitionskurs an einer Berufsfachschule. Der Besuch des Unterrichts erfolgt nur in denjenigen Bereichen, in welchen das Qualifikationsverfahren nicht erfolgreich absolviert worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei einer Verlängerung des Lehrvertrags gilt grundsätzlich das Lehrortsprinzip. Der Soll-Schulort des Lehrbetriebs definiert den Berufsfachschulort.• Die Lernenden können das Qualifikationsverfahren auch ohne Lehrvertrag wiederholen. In diesem Fall ist die lernende Person für die Anmeldung an einer Berufsfachschule verantwortlich. Die Anmeldung kann bei der bisherigen Berufsfachschule oder an einer anderen Berufsfachschule im Kanton Bern erfolgen, welche den entsprechenden Lehrberuf beschult.• Repetentinnen und Repetenten mit oder ohne Lehrvertrag wird in der Regel kein ausserkantonaler Schulbesuch bewilligt. Eine Bewilligung erfolgt, wenn im entsprechenden Lehrberuf ein kantonales Angebot fehlt. <p>Repetentinnen und Repetenten, welche nur den Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» des QV nicht bestanden haben, können dem MBA/ABS bzw. SF ein Gesuch für den Besuch des schulischen Unterrichts im Fach Berufskennnisse stellen. Das MBA/ABS bzw. SF weist die/den Gesuchsteller/in einer Berufsfachschule im Kanton Bern zu, wenn es die Platzverhältnisse erlauben und das MBA/ABB den Besuch des Berufskundeunterrichts für die Vorbereitung auf die Repetition der praktischen Prüfung als zielführend erachtet.</p> <p>Alle Repetentinnen/Repetenten erhalten von der Berufsfachschule ein Zeugnis ohne einen Hinweis auf die Repetition.</p> 2. Vorgehen <p>Bei ungenügender Erfahrungsnote in der berufskundlichen schulischen Bildung (BsB) und/oder in der allgemeinen schulischen Bildung (AsB), werden die Repetentinnen/Repetenten mit/ohne Lehrvertrag von den Lehrpersonen bezüglich der Wahlmöglichkeit von Erfahrungsnoten beraten.</p>	

Die Berufsfachschulen nehmen die Anmeldungen für den Berufsfachschulbesuch entgegen und regeln die Unterrichtsorganisation.

Repetentinnen/Repetenten sind in der Regel in bestehende Klassen zu integrieren. Klassenteilungen werden nicht bewilligt. Bei zu grossen Klassen kann die Abteilung Berufsfachschulen (ABS) einen anderen Schulort verfügen.

3. Repetitionskurs

Bei einer grossen Zahl an Repetentinnen/Repetenten (mindestens 12) kann die Fachgruppe des entsprechenden Lehrberufs bei der Abteilung Berufsfachschulen einen kantonal zentral geführten Repetitionskurs beantragen und einen Vorschlag zum Schulort machen.

In der Regel dauert der Repetitionskurs für alle Repetentinnen/Repetenten von November bis März. Innerhalb von 20 Wochen à 5 Lektionen sind max. 100 Lektionen durchzuführen.

4. Repetitionsjahr

4.1 Wiederholung mit Unterrichtsbesuch

Die Repetentinnen/Repetenten, die den Unterricht während der Repetition besuchen, entscheiden zu Beginn des Schuljahres, ob

- a) nur die neuen Erfahrungsnoten des Repetitionsjahres zählen oder
- b) die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten werden

Wenn eine Repetentin/ein Repetent weniger als zwei Semester wiederholt, so hat sie/er keine Wahlmöglichkeit. Es zählt in diesem Fall immer die alte Erfahrungsnote.

4.2 Wiederholung in der berufskundlichen schulischen Bildung (BsB) ohne Unterrichtsbesuch

Bei den Repetentinnen/Repetenten, die den Unterricht während der Repetition nicht besuchen, werden die bisherigen Erfahrungsnoten übernommen.

4.3 Wiederholung in der allgemeinen schulischen Bildung (AsB) mit Unterrichtsbesuch

Besucht die Repetentin/der Repetent während mindestens eines weiteren Jahres regelmässig den Unterricht in der Allgemeinbildung, so ist die Vertiefungsarbeit und die Schlussprüfung abzulegen. (Art. 13 Abs. 3 der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Bildung; SR 412.101.241 (VMAB)).

4.4 Wiederholung in der der allgemeinen schulischen Bildung (AsB) ohne Unterrichtsbesuch/Unterrichtsbesuch von weniger als einem Jahr

Besucht die Repetentin/der Repetent den Unterricht in der allgemeinen schulischen Bildung (AsB) nicht mehr oder weniger als ein Jahr, so ist nur die Schlussprüfung abzulegen.

Die Erfahrungsnote und die Note der Vertiefungsarbeit des letzten Qualifikationsverfahrens bleiben bestehen. (Art. 13 Abs.2 VMAB)

Der späteste Schulbeginn für Repetentinnen/Repetenten erfolgt nach den Herbstferien des 3./5./7. Semesters.

5. Anmeldung zum QV

5.1 QV Berufskundliche schulische Bildung (BsB)

Wird der Unterricht besucht, meldet die Berufsfachschule nach Erhalt der Anmeldung (spätestens 30. November) dem MBA, Abteilung Betriebliche Bildung, Qualifikationsverfahren, welche Regelung (vgl. Ziff.4.1) die Repetentin/der Repetent gewählt hat.

5.2 QV Allgemeine schulische Bildung (AsB)

Repetentinnen/Repetenten ohne Unterrichtsbesuch oder mit Unterrichtsbesuch von weniger als einem Jahr, melden sich für das Qualifikationsverfahren Allgemeine schulische Bildung (AsB) bis am 31. Oktober an bei: MBA, Abteilung Betriebliche Bildung, Qualifikationsverfahren, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101; BBV)
- Art. 7 und 13 der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241)
- Art. 54, Abs. 2 und 3, Art. 135 Abs.1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111; BerV)
- Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung vom 13.12.2006 (auffindbar unter <<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/berufliche-grundbildung/allgemeinbildung-in-der-beruflichen-grundbildung.html>>)
- Direktionsverordnung vom 06. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Eidgenössische Verordnungen über die jeweilige berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) und Bildungspläne zu den Verordnungen über die jeweilige berufliche Grundbildung.

Weitere Grundlagen

MBA-Vorgabe 120.20.200.1 «Rundung der Erfahrungsnote in der Berufskunde»

MBA-Vorgabe 120.20.100.1 «Rundung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung»

Aufgehoben werden:

MBA-Vorgabe 120.10.800.1 «Unterricht für Repetentinnen und Repetenten an Berufsfachschulen»

MBA-Vorgabe 120.20.800.2 «QV im Berufskundlichen Unterricht für Repetentinnen und Repetenten»

MBA-Vorgabe 120.20.800.1 «Qualifikationsverfahren in Allgemeinbildung für Repetentinnen und Repetenten»

<input type="checkbox"/> Erlassen durch / am	Theo Ninck, Vorsteher		
<input checked="" type="checkbox"/> Änderungen genehmigt			
Datum, Unterschrift		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	Daniel Trachsel
Geprüft durch	RD/AHO	In Kraft	1.9.2019.....
Registratur	2020.BKD.1041	Nummer	275981.....
Verteiler Nummer	GL MBA, ABS und ABB, Schulleitungen BFS		
Internet	www.be.ch/mba-vorgaben		